

**ALLGEMEINE  
GESÄFTSBEDINGUNGEN HILTRA  
BARNEVELD B.V. (Version 01-09-2020)**

**Seite 1 von 5, Stand 01-09-2020**

**Artikel 1: Begriffsbestimmungen und  
Anwendbarkeit**

1.1 In diesen Bedingungen wird Hiltria Barneveld B.V. als Auftragnehmer und die Gegenpartei als Auftraggeber bezeichnet.  
1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Angebote des Auftragnehmers und für alle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer.  
1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, sie wurden vom Auftragnehmer schriftlich akzeptiert.  
1.4 Schließen Auftragnehmer und Auftraggeber mehr als einmal eine Vereinbarung, so gelten stets diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hiltria Barneveld B.V.

**Artikel 2: Angebote**

2.1 Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.  
Die Angebote basieren auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, Zeichnungen usw. (bei einer eventuellen schriftlichen Anfrage), deren Richtigkeit der Auftragnehmer voraussetzen darf.  
2.2 Alle Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 2 Monaten, sofern nicht anders vereinbart.  
2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die notwendig sind, um ein Angebot erstellen zu können.  
2.4 Die im Angebot genannten Preise basieren auf Lieferung ab Werk („ex works“) gemäß Incoterms (letzte Ausgabe).

**Artikel 3: Vereinbarung(en)**

3.1 Vereinbarungen – gleich welcher Art – kommen erst nach ausdrücklicher Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Diese ausdrückliche Annahme ergibt sich aus der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers oder daraus, dass er die Vereinbarung ausführt.  
3.2 In der Kaufvereinbarung(en) wird mittels einer endgültigen Auftragsbestätigung angegeben, was

der Auftragnehmer dem Auftraggeber verkauft hat, soweit möglich mit Angabe von Mengen, Typ- und Seriennummern, Farbe und eventuellen besonderen Merkmalen, nachfolgend „die gekaufte Ware“ genannt.

Sofern in der endgültigen Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, befinden sich alle Waren in gutem, unbeschädigtem Zustand.  
3.3 Vereinbarungen mit untergeordneten Mitarbeitern des Auftragnehmers sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, sofern sie nicht schriftlich bestätigt wurden. Als untergeordnetes Personal gelten in diesem Zusammenhang alle Arbeitnehmer und Mitarbeiter ohne Vertretungsbefugnis, gemäß Handelsregisterauszug.  
3.4 Der Auftragnehmer kann zur Ausführung der Arbeiten Dritte einsetzen.

3.5 Angebote werden vom Auftragnehmer nach bestem Wissen anhand verfügbarer Daten erstellt. Bei Auftragserteilung geht der Auftragnehmer davon aus, dass der Auftraggeber die Zustimmung der zuständigen Behörden erhalten hat.

**Artikel 4: Preise**

4.1 Die vereinbarten Preise sind in Euro angegeben, ohne Mehrwertsteuer, „ab Werk“ („ex works“) gemäß Incoterms (letzte Ausgabe) und basieren auf den Material- und Lohnkosten, die am Tag des Angebots gelten.  
4.2 Wenn und soweit der Zeitraum zwischen Angebotsdatum und Lieferung oder Fertigstellung länger als drei (3) Monate ist und in dieser Zeit Löhne, Materialpreise oder Ähnliches Preissteigerungen unterliegen, wird der vereinbarte Preis bzw. die vereinbarte Auftragssumme verhältnismäßig angepasst.  
Die Zahlung eines eventuellen Mehrpreises aufgrund dieses Artikels erfolgt zusammen mit der Zahlung der Hauptsumme bzw. deren letzter Rate.  
4.3 Werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber für die Ausführung des Werkes Materialien und/oder Rohstoffe und/oder andere Gegenstände zur Verfügung gestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, in die Auftragssumme bzw. in seine Preisberechnung bis zu 10 % der Kosten dieser gelieferten Gegenstände einzurechnen.

---

**Artikel 5a: Lieferzeit, Lieferort**

5.1 Die Lieferzeit wird dem Auftraggeber in der endgültigen Auftragsbestätigung mitgeteilt.  
5.2 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den vereinbarten Liefertermin so genau wie möglich einzuhalten. Der Liefertermin ist jedoch nur annähernd und niemals eine verbindliche (Abnahme-)Frist.  
5.3 Die gekaufte Ware muss auf einem vom Auftraggeber bereitzustellenden Fundament aufgestellt werden, das für die zu erwartenden Belastungen ausgelegt ist. Dieses Fundament erfolgt auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.  
Die gesamte Fläche unter der gelieferten Ware muss befestigt und waagerecht (kein Gefälle!) angelegt sein.

---

**Artikel 5b: Transport und Lieferung**

5.4 Vereinbaren die Parteien, dass der Auftragnehmer die Ware beim Auftraggeber anliefert, so gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Auftraggebers.  
5.5 Führt eine vom Auftraggeber verursachte Verzögerung der Lieferung zu Mehrkosten, werden diese dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.  
5.6 Der Bestimmungsort muss über befestigte Wege, ausgelegt für schwere Verkehrsbelastungen, frei erreichbar sein. Zugänge und Hubhöhen müssen ausreichend und völlig hindernisfrei sein.  
5.7 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware bei der Lieferung sofort auf Vollständigkeit, Qualität und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.  
5.8 Das Risiko der Ware geht im Moment der Lieferung auf den Auftraggeber über.  
5.9 Eine Platzierung innerhalb eines Gebäudes ist nicht im (Transport-)Preis enthalten und muss im Voraus angefragt werden.  
5.10 Für Lieferungen nach Zeeuws-Vlaanderen, die Watteninseln, De Kaag, Pampus und bestimmte innerstädtische Gebiete und/oder Umweltzonen können Zuschläge (auf die Standardtransporttarife) anfallen.

---

**Artikel 6: Montage/Arbeiten am Standort des Auftraggebers**

6.1 Sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben oder nicht vor Beginn der Arbeiten schriftlich anders vereinbart, werden alle Arbeiten auf Regiebasis ausgeführt.

Im Angebot genannte Montage- und Reisezeiten sowie Kilometerangaben gelten als Schätzwerte bei ungehindertem Zugang zum und auf dem Baugelände.

Es wird von einer Erreichbarkeit über befestigte Straßen für (Schwer-)Verkehr ausgegangen.

Verzögerungen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, gelten als Wartezeiten.

Verzögerungen durch z. B. Staus während der Fahrt zum oder vom Bauort gelten ebenfalls als Wartezeiten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese zusätzlichen (Warte-)Stunden dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

6.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Bescheide, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind, rechtzeitig erteilt werden.

6.3 Nicht im Preis enthalten sind:

1. Kosten für Erd-, Pfahl-, Hack-, Abbruch-, Fundament-, Mauer-, Zimmerer-, Stuckateur-, Maler-, Tapezier-, Reparatur- oder sonstige bauliche Arbeiten;
  2. Kosten für den Anschluss an Gas, Wasser, Elektrizität oder sonstige infrastrukturelle Einrichtungen;
  3. Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden an Gegenständen, die sich am oder im Umfeld des Bauwerks befinden;
  4. Kosten für die Entsorgung von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
  5. Reise- und Unterkunftskosten.
- 6.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt durchführen kann und dass dem Auftragnehmer die notwendigen Einrichtungen

wie Gas, Wasser und Elektrizität (max. 10 m vom Arbeitsort entfernt) sowie gemäß Arbeitsgesetz und -vorschriften

vorgeschriebene Einrichtungen zur Verfügung stehen.

6.5 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß 6.2, 6.3 und 6.4 nicht nach und entsteht dadurch eine Verzögerung der Arbeiten, so werden die Arbeiten fortgesetzt, sobald der Auftraggeber allen Verpflichtungen nachkommt und die Planung des Auftragnehmers dies zulässt.

Der Auftraggeber haftet für alle dem Auftragnehmer aus der Verzögerung entstehenden Schäden.

Minderarbeit wird auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen preisbestimmenden Faktoren verrechnet.

7.4 Ergibt die Endabrechnung, dass die Summe der bereits verrechneten und noch zu verrechnenden Minderarbeit die Summe der bereits verrechneten und noch zu verrechnenden Mehrarbeit übersteigt, hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen Betrag von 10 % der Differenz, es sei denn, der Antrag auf Minderarbeit stammt vom Auftragnehmer.

## Artikel 8: Abnahme ortsgebundener Arbeiten

8.1 Das Werk gilt als abgenommen, wenn:

1. der Auftraggeber das Werk genehmigt hat;
  2. der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wird nur ein Teil des Werkes genutzt, gilt das Werk als abgenommen;
  3. der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Werk fertiggestellt ist;
  4. der Auftraggeber das Werk nicht aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 40 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und die Nutzung nicht behindern, ablehnt.
- 8.2 Lehnt der Auftraggeber das Werk ab, muss er dies innerhalb von 5 Tagen schriftlich unter Angabe der Gründe dem Auftragnehmer mitteilen.
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Werk während der Abnahme zu prüfen und zu genehmigen.
- 8.4 Genehmigt der Auftraggeber das Werk nicht, hat er dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, das Werk erneut abzunehmen. Die Bestimmungen von 8.1 bis 8.4 gelten erneut.
- 8.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Schäden an nicht abgenommenen Teilen des Werkes frei, die durch die

## Artikel 7: Änderungen an der gekauften Ware / Mehr- und Minderarbeiten

7.1 Der Auftragnehmer kann ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers Änderungen an Materialien vornehmen, um die vereinbarten (Lieferzeiten und) technischen Vereinbarungen einzuhalten, sofern diese technischen Änderungen die Qualität und Funktionalität der gekauften Ware nicht beeinträchtigen, es sei denn, es handelt sich um ein Werk mit einem spezifischen Materialdesign des Auftraggebers.

Im letztgenannten Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, für von ihm als wünschenswert erachtete technische Änderungen stets vorher die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

7.2 Alle Änderungen an der gekauften Ware, sei es aufgrund besonderer Aufträge des Auftraggebers, Änderungen im Design oder weil die bereitgestellten Angaben nicht mit der tatsächlichen Ausführung übereinstimmen oder von geschätzten Mengen abweichen wird, gelten bei entstehenden Mehrkosten als Mehrarbeit und bei geringeren Kosten als Minderarbeit.

7.3 Mehrarbeit wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen preisbestimmenden Faktoren berechnet.

Nutzung bereits abgenommener Teile verursacht werden.

Zahlungen sind netto Rechnungsbetrag zu leisten.

ausgeschlossen. 9.7 Der gesamte Kaufpreis oder die

9.3 Vom Auftraggeber vorgestreckte Kosten werden bei der letzten Rate verrechnet.

Auftragssumme wird sofort fällig bei nicht fristgerechter

9.4 Der Auftragnehmer ist stets berechtigt, vor Lieferung oder Fortführung der Leistung eine ausreichende Sicherheit für die

Beantragung von

Zahlungsaufschub oder Vormundschaft, bei Pfändung der Waren oder Forderungen, Tod, Liquidation oder Auflösung des

Auftraggebers.

9.8 Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer Verzugszinsen berechnen, mindestens 10 % p.a., wobei ein Teilmonat als voller Monat gerechnet wird.

9.9 Zusätzlich kann der Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten einfordern, die durch die verspätete Zahlung entstanden sind,

9.5 Vorschriften von Behörden, die die Nutzung der zu liefernden oder bereits gelieferten

insbesondere wenn Dritte zur Eintreibung eingesetzt wurden.

### Artikel 9: (Nicht-)Zahlungen

9.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind auf die vom Auftragnehmer angegebene Weise ohne Anspruch auf Skonto, Aufrechnung oder Zurückbehaltung zu begleichen.  
9.2 Die Zahlungsbedingungen richten sich nach Art und Umfang der Lieferung oder der auszuführenden Arbeiten. Sofern nicht anders vereinbart oder in den Angebotsbedingungen genannt, gelten folgende Zahlungsbedingungen (Beträge exkl. MwSt.):

- Bei einem Auftragsvolumen bis 10.000 €: 100 % des vereinbarten Preises bei Lieferung;
- Bei einem Auftragsvolumen ab 10.000 € und nach Kreditgenehmigung:
  - 40 % des vereinbarten Preises bei Auftragserteilung (innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum);
  - 55 % des vereinbarten Preises bei Lieferung (innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum);
  - 5 % des vereinbarten Preises nach Lieferung (innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungsdatum). Ohne Kreditgenehmigung ist die Zahlung bei Lieferung oder im Voraus zu leisten.

### Artikel 10: Nicht abgenommene Waren

10.1 Wird die gekaufte Ware nach Fertigmeldung durch den Auftraggeber nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgenommen, gilt die Ware dennoch als geliefert, steht dem Auftraggeber zur Verfügung und wird auf seine Kosten und Gefahr gelagert.

10.2 Holt der Auftraggeber die vom Auftragnehmer bereitgestellten Waren trotz deren Verfügbarkeit nicht ab und zahlt er den fälligen Betrag nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen

Monat nach Bereitstellung die Waren nach Mahnung für und im Namen des Auftraggebers zu verkaufen, wobei der Erlös an den Auftraggeber auszuzahlen ist, abzüglich der Forderungen des Auftragnehmers einschließlich Lagerkosten.

#### **Artikel 11: Reklamationen**

11.1 Alle sichtbaren Mängel und Abweichungen sind vom Auftraggeber bei Lieferung auf dem Lieferschein zu vermerken und zu beschreiben.  
11.2 Reklamationen bezüglich der Qualität der gelieferten Ware sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem sie vernünftigerweise hätten entdeckt werden müssen, schriftlich dem Auftragnehmer mitzuteilen, sonst verfällt der Anspruch.  
11.3 Reklamationen bezüglich Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich einzureichen.

#### **Artikel 12: Garantie**

12.1 Auf Konstruktions- und Materialfehler gilt eine Garantie von 1 Jahr ab Lieferdatum, unter normalen Nutzungsbedingungen und ordnungsgemäßer Wartung. Normale Abnutzung und/oder Schäden durch unsachgemäße Nutzung oder Einwirkung gefährlicher Stoffe/Dämpfe (z. B. Chemikalien) sind ausgeschlossen.  
12.2 Der Auftraggeber hat vor Auftragserteilung festzustellen, ob die vom Auftragnehmer angebotene Konservierung für seine Anwendung ausreichend ist. Reklamationen bezüglich der Beeinträchtigung einer Konservierung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es liegt eine möglicherweise vorher vereinbarte fehlerhafte Anwendung vor.  
12.3 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Fehlende nachzuliefern, die gelieferte Ware zu ersetzen oder den Nettomaterialwert zu erstatten.  
12.4 Ausgenommen von der Garantie sind Schäden, die ganz oder teilweise durch Unfall, falsche oder unsachgemäße Nutzung, Missbrauch, falsche Anwendung, normale Abnutzung, Nichtbefolgung der Nutzungshinweise des Auftragnehmers, Verwendung vom

Auftraggeber angegebener Materialien/Konstruktionen oder von Änderungen/Reparaturen durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht wurden.

12.5 Die Garantie gilt nur, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen Bedingungen gegenüber dem Auftragnehmer erfüllt hat.  
12.6 Garantie für Fremdinstallationen: Für Installationen, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags bei Dritten beschafft wurden, gelten die Garantiebedingungen dieser Dritten.

#### **Artikel 13: Unmöglichkeit der Auftragserfüllung / Höhere Gewalt**

13.1 Kann der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss die Vereinbarung aufgrund von Umständen, die ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren, nicht erfüllen, hat er das Recht, die Vertragsinhalte so zu ändern, dass eine Ausführung weiterhin möglich ist.  
13.2 Außerdem hat der Auftragnehmer das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtung auszusetzen, und befindet sich nicht in Verzug, wenn er aufgrund unvorhersehbarer Umstände, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, vorübergehend an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.  
13.3 Unter unvorhersehbaren Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, fallen auch Lieferausfälle durch seine Zulieferer, Brand, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen oder der Verlust der zu verarbeitenden Materialien, Import- oder Handelsverbote.  
13.4 Ein Recht auf Aussetzung besteht nicht, wenn die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder die vorübergehende Unmöglichkeit länger als sechs Monate dauert; in diesem Fall wird der Vertrag zwischen den Parteien aufgelöst, ohne dass eine der Parteien Anspruch auf Entschädigung für den erlittenen oder zu erleidenden Schaden hat. Das Recht auf Aussetzung durch den Auftraggeber wird ebenfalls ausgeschlossen.  
13.5 Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtung teilweise erfüllt, so hat er Anspruch auf einen anteiligen Teil des vereinbarten Preises basierend auf der bereits erbrachten Leistung und den entstandenen Kosten.

#### **Artikel 14: Vertragsauflösung**

14.1 Die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Berechtigten. Bevor der Auftraggeber eine schriftliche Auflösungsmitteilung an den Auftragnehmer richtet, muss er den Auftragnehmer stets schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen oder zur Behebung der Mängel gewähren. Die Mängel sind vom Auftraggeber genau schriftlich anzugeben.

14.2 Der Auftraggeber hat kein Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn er selbst bereits mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug war.

14.3 Stimmt der Auftragnehmer einer Auflösung zu, ohne dass er selbst im Verzug war, behält er stets das Recht auf Ersatz aller Vermögensschäden wie Kosten, entgangenen Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung von Schäden und Haftung.

Im Falle einer teilweisen Auflösung kann der Auftraggeber keine Rückabwicklung bereits erbrachter Leistungen verlangen; der Auftragnehmer behält sein Recht auf Zahlung für bereits erbrachte Leistungen.

#### **Artikel 15: (Ausschluss der) Haftung**

15.1 Artikel 7:754 BGB (gesetzliche Hinweispflicht des Auftragnehmers) findet ausdrücklich keine Anwendung auf diesen Vertrag bzw. jede daraus abgeleitete Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

15.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber erstellte Entwürfe oder für Beratung aufgrund solcher Entwürfe. Der Auftraggeber ist selbst für die funktionale Eignung der vorgeschriebenen Materialien verantwortlich.

Funktionale Eignung bedeutet die Eignung des Materials oder Bauteils für den Zweck, für den es nach Entwurf des Auftraggebers bestimmt ist.

15.3 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die der Auftraggeber erleidet und die unmittelbar und ausschließlich auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Entschädigung erfolgt nur für Schäden, gegen die der Auftragnehmer versichert ist oder hätte versichert sein

müssen.

15.4 Die Schadensersatzleistung ist auf den Betrag begrenzt, der vom Auftragnehmer für den betreffenden Vertrag (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt wurde, sofern:

- a. es dem Auftragnehmer beim Vertragsabschluss nicht möglich war, eine Versicherung wie in 15.3 zu vernünftigen Konditionen abzuschließen oder zu verlängern;
- b. die Haftpflichtversicherung keine Leistung erbringt;
- c. der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist.

15.5 Keine Entschädigung erfolgt für:

- a. Betriebsschäden, einschließlich Verzögerungsschäden und entgangenen Gewinn; der Auftraggeber muss sich ggf. versichern;
- b. Aufsichtsschäden (Schäden an Gegenständen während der Arbeit oder in der Nähe des Arbeitsortes); der Auftraggeber muss sich ggf. versichern;
- c. Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder nicht leitenden Untergebenen des Auftragnehmers;
- d. Schäden durch Nichterfüllung der Hinweispflicht gemäß Artikel 7:754 BGB.

15.6 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an vom Auftraggeber bereitgestelltem Material, die durch unsachgemäße Bearbeitung entstehen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Bearbeitung erneut durchführen, mit neuem Material, das der Auftraggeber bereitstellt.

15.7 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, einschließlich Verlust, Diebstahl, Brand oder Beschädigung von Gegenständen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und/oder Dritter (z. B. Werkzeuge und Materialien), die sich am Arbeitsort oder an einem vereinbarten anderen Ort befinden.

15.8 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten oder gelieferte Waren entstehen, soweit der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber hierfür nicht haftbar wäre. Das Recht auf Aussetzung durch den Auftraggeber wird ebenfalls vollständig ausgeschlossen.

---

#### **Artikel 16: Beratung, Entwürfe und Materialien**

16.1 Für vom Auftragnehmer selbst erstellte Entwürfe übernimmt dieser die Verantwortung. In diesem Zusammenhang wird auf die Garantiebedingungen verwiesen.

16.2 Im Falle eines Auftrags übernimmt der Auftragnehmer bei Entwürfen, die nicht von ihm oder in seinem Auftrag erstellt wurden, nur die Verantwortung für die Ausführung gemäß Auftrag und für die Tauglichkeit der verwendeten Materialien, soweit diese Materialien nicht vom Auftraggeber vorgeschrieben sind.

16.3 Der Auftragnehmer übernimmt niemals Verantwortung für vom Auftraggeber bereitgestellte Gegenstände, unter ausdrücklichem Ausschluss von Artikel 7:754 BGB.

---

#### **Artikel 17: Rechte an industriellem und geistigem Eigentum**

17.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält der Auftragnehmer die Urheberrechte sowie alle weiteren Rechte an geistigem oder industriellem Eigentum an den von ihm bereitgestellten Entwürfen, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und Angeboten.

17.2 Diese Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und Angebote bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, Dritten gezeigt oder anderweitig genutzt werden, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber hierfür Kosten in Rechnung gestellt wurden. Für jeden Verstoß ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 7.000 € zu zahlen, zusätzlich zu etwaigem Schadensersatz.

17.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in 17.1 und 17.2 genannten Gegenstände auf erstes Verlangen an den Auftragnehmer zurückzugeben, unter Androhung einer Vertragsstrafe von 1.000 € pro Tag, zusätzlich zu eventuellem Schadensersatz.

---

#### **Artikel 18: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht**

18.1 Der Auftraggeber wird erst unter aufschiebender Bedingung Eigentümer der vom Auftragnehmer gelieferten oder noch zu liefernden Gegenstände. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer, bis der Auftraggeber die Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag

oder einem ähnlichen Vertrag vollständig bezahlt hat. Bei Weiterlieferung an Dritte garantiert der Auftraggeber schriftlich, dass wirtschaftliches und rechtliches Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung an Dritte übertragen wird.

18.2 Solange der Auftraggeber die oben genannten Forderungen nicht erfüllt hat, darf er die gelieferten Gegenstände nicht veräußern oder mit einem Pfandrecht belasten. Er verpflichtet sich gegenüber Dritten, die ein solches Recht geltend machen wollen, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, dass er nicht berechtigt ist, ein Pfandrecht zu begründen.

18.3 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag bezüglich verkaufter Waren oder auszuführender Arbeiten nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gegenstände (sowohl ursprünglich gelieferte als auch neu hergestellte) zurückzufordern. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, die Orte zu betreten, an denen sich diese Gegenstände befinden.

18.4 Sobald der Auftraggeber alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen unter Vorbehalt eines Pfandrechts zugunsten des Auftragnehmers für andere Ansprüche. Der Auftraggeber wird auf erstes Verlangen des Auftragnehmers alle erforderlichen Handlungen unterstützen.

---

#### **Artikel 19: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

19.1 Auf alle Verträge findet niederländisches Recht Anwendung.

19.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts finden keine Anwendung, ebenso wenig wie zukünftige internationale Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.

19.3 Alle Streitigkeiten aus Angeboten und Verträgen, wie auch immer bezeichnet, unterliegen der Zuständigkeit des niederländischen Zivilgerichts am Sitz des Auftragnehmers, sofern dies nicht zwingendem Recht widerspricht. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.